

Satzung über die Verkündung viehseuchenbehördlicher Verordnungen für die Landeshauptstadt Hannover vom 9. Februar 1966

(Abl. RBHan. 1966, S. 84)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) und des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 08. November 1965 (Nds. GVBl. S. 239) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Verkündung von viehseuchenbehördlichen Verordnungen der Landeshauptstadt Hannover werden die folgenden hannoverschen Tageszeitungen bestimmt:

Hannoversche Allgemeine Zeitung, Hannoversche Presse und Hannoversche Rundschau.

- (2) Für den Fall, dass eine der in Absatz 1 bestimmten Tageszeitungen ihren Namen ändert, tritt die unter der neuen Bezeichnung herausgegebene Tageszeitung an ihre Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.